

Brüssel, den 4.6.2021  
C(2021) 2800 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 4.6.2021**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2021) 166 final} - {SWD(2021) 152 final} - {SWD(2021) 153 final}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziel**

Der europäische Grüne Deal ist eine neue Wachstumsstrategie, die die EU in eine faire und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft umwandeln soll, in der es im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr gibt, die Umwelt und die Gesundheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger geschützt sind und Wirtschaftswachstum durch eine möglichst effiziente und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen erreicht wird. Außerdem sollen das Naturkapital der EU geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Um dies zu erreichen, müssen wir klima- und umweltpolitische Herausforderungen in Chancen umwandeln.

Weitere Prioritäten der EU sind, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen, die soziale Marktwirtschaft in der EU zu stärken und dazu beizutragen, dass sie zukunftsfähig ist und für Stabilität, Beschäftigung, Wachstum und Investitionen sorgt. Diese Ziele sind angesichts der sozioökonomischen Schäden infolge der COVID-19-Pandemie und der Notwendigkeit einer nachhaltigen, inklusiven und fairen Erholung von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsentwicklung für alle gerecht und inklusiv zu gestalten.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden die „Taxonomieverordnung“) wurde im Rahmen des vorausgegangenen Aktionsplans zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der Kommission vom März 2018 vorgeschlagen, mit dem eine ambitionierte und umfassende Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen eingeleitet wurde, um als Beitrag zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum Kapitalströme umzulenken. Die Taxonomieverordnung ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausweitung nachhaltiger Investitionen und somit die Umsetzung des europäischen Grünen Deals als Teil der Reaktion der EU auf die klima- und umweltpolitischen Herausforderungen. Sie sieht einheitliche Kriterien für Unternehmen und Investoren vor, anhand deren bestimmt werden kann, ob Wirtschaftstätigkeiten ökologisch nachhaltig sind (d. h., ob sie einen wesentlichen Beitrag zu EU-Umweltzielen wie dem Klimaschutz leisten und erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele vermeiden), und zielt somit darauf ab, für mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei der Einstufung solcher Tätigkeiten zu sorgen und das Risiko der Grünfärberei (Greenwashing) und die Fragmentierung in den entsprechenden Märkten zu begrenzen. Anleger können ihre Investitionsentscheidungen weiterhin nach eigenem Ermessen treffen, und die Taxonomieverordnung verpflichtet die Anleger keineswegs, nur in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft zeigen, wie wichtig eine nachhaltige Entwicklung ist und dass Kapitalströme in nachhaltige Projekte gelenkt werden müssen, damit unsere Volkswirtschaften, Unternehmen und Gesellschaften, einschließlich der Gesundheitssysteme, besser gegen Klima- und Umweltschocks und -risiken gewappnet sind. Auf diese Weise kann der europäische Grüne Deal für eine tragfähige und nachhaltige Aufbaustrategie sorgen, und mit dem Instrument der EU-Taxonomie kann die Rolle der Finanzmärkte bei der Verwirklichung des Aufbaus gefördert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Mit der Taxonomieverordnung wurde ein Rahmen für die EU-Taxonomie geschaffen, da sie vier Bedingungen vorsieht, die eine Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft zu werden. Um dafür in Frage zu kommen, muss eine Tätigkeit

- i) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomieverordnung einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 9 jener Verordnung genannten Umweltziele leisten;
- ii) im Einklang mit Artikel 17 der Taxonomieverordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der in Artikel 9 jener Verordnung genannten Umweltziele bewirken;
- iii) unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten (sozialen) Mindestschutzes ausgeübt werden und
- iv) technischen Bewertungskriterien entsprechen, die die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomieverordnung festgelegt hat. In den technischen Bewertungskriterien müssen die Leistungsanforderungen an eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit spezifiziert werden, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen die Tätigkeit i) einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines bestimmten Umweltziels leistet und ii) die übrigen Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Mit dieser Delegierten Verordnung werden die technischen Bewertungskriterien festgelegt, nach denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden können, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeiten eines der übrigen relevanten Umweltziele erheblich beeinträchtigen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Taxonomieverordnung überprüft die Kommission die technischen Bewertungskriterien regelmäßig bzw. für Tätigkeiten, die Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomieverordnung sind, mindestens alle drei Jahre und passt die vorliegende Delegierte Verordnung gegebenenfalls an wissenschaftliche und technische Entwicklungen an. Diese Aktualisierungen erfolgen auf der Grundlage von Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und tragen den Erfahrungen von Finanzmarktteilnehmern mit den Kriterien und den Auswirkungen auf die Kanalisierung von Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung.

## **1.2. Rechtlicher Hintergrund**

Diese Delegierte Verordnung stützt sich auf die in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Taxonomieverordnung genannten Befugnisübertragungen. Die technischen Bewertungskriterien werden im Einklang mit den Anforderungen an technische Bewertungskriterien gemäß Artikel 19 jener Verordnung festgelegt.

Im Einklang mit Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung kombiniert diese Delegierte Verordnung in einem einzigen Gesetzgebungsakt zwei zusammenhängende Befugnisübertragungen der Taxonomieverordnung, nämlich Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 über die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz bzw. für die Anpassung an den Klimawandel. Nach der Taxonomieverordnung muss die Kommission bis 31. Dezember 2020 delegierte Rechtsakte zu diesen beiden Punkten erlassen. Weitere in der Taxonomieverordnung genannte Befugnisübertragungen zum Erlass delegierter Rechtsakte haben andere Fristen und werden zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. Diese Befugnisübertragungen betreffen die technischen Bewertungskriterien für die übrigen Umweltziele und die Informationen, die von Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe

nichtfinanzieller Informationen unterliegen, in ihren nichtfinanziellen Erklärungen oder konsolidierten nichtfinanziellen Erklärungen zu der Frage offenlegen müssen, ob und in welchem Maße ihre Tätigkeiten mit der Taxonomie vereinbar sind.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen (Technical Expert Group on Sustainable Finance, TEG), eine 2018 eingesetzte Expertengruppe der Kommission, in der verschiedene private und öffentliche Interessenträger vertreten sind. Der Auftrag der TEG bestand unter anderem darin, die Kommission bei der Erarbeitung der EU-Taxonomie im Einklang mit den Legislativvorschlägen der Kommission vom Mai 2018 und unter Berücksichtigung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu unterstützen.

Die TEG veröffentlichte in ihren Berichten vom Dezember 2018 und vom Juni 2019 zwei vorläufige Fassungen ihrer Empfehlungen. Jeder der beiden Berichte war Gegenstand einer offenen Aufforderung zur Stellungnahme, auf die 257 bzw. 830 Antworten eingingen. Während ihres Mandats arbeitete die TEG außerdem mit über 200 weiteren Sachverständigen zusammen, um Empfehlungen für die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten. Darüber hinaus organisierte die Kommission im Juni 2019 und im März 2020 zwei Treffen mit Interessenträgern, um Meinungen zum TEG-Bericht einzuholen.

Am 9. März 2020 veröffentlichte die TEG ihren Abschlussbericht.<sup>2</sup> Auf der Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten vom Mai 2020, an der Beobachter des Europäischen Parlaments teilnahmen, erhielten die Mitgliedstaaten die Gelegenheit, zu den endgültigen TEG-Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Die Kommission veröffentlichte die Folgenabschätzung in der Anfangsphase im März 2020 und verlängerte die Gelegenheit zur Stellungnahme wegen der COVID-19-Pandemie bis Ende April 2020. Insgesamt gingen 409 Beiträge ein.

Gemäß den Regeln für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts auf dem Portal für bessere Rechtsetzung für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum (20. November bis 18. Dezember 2020) veröffentlicht. Insgesamt gingen 46591 Rückmeldungen ein.<sup>3</sup> Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde außerdem am 4. Dezember 2020 mit der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen erörtert. Darüber hinaus wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und Beobachtern vom Europäischen Parlament auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten am 10. Dezember 2020, 26. Januar 2021, 26. Februar 2021 und 24. März 2021 vorgelegt und mit ihnen erörtert.

Die große Menge an Rückmeldungen bestätigt, wie wichtig die Taxonomie als Instrument ist, um Finanzflüsse in nachhaltigere Wirtschaftstätigkeiten zu lenken und den Übergang im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu beschleunigen. Mehrfach wurden auch Bedenken geäußert, wobei die Meinungen darüber, ob das Anspruchsniveau der Kriterien höher oder niedriger sein soll, weit auseinander gingen. Manchen Rückmeldungen zufolge ist die

<sup>2</sup> Der Bericht ist abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/2003\\_09-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2003_09-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf).

<sup>3</sup> Alle eingegangenen Stellungnahmen sind abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12302-Climate-change-mitigation-and-adaptation-taxonomy/feedback?p\\_id=16015203](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12302-Climate-change-mitigation-and-adaptation-taxonomy/feedback?p_id=16015203).

Kalibrierung einiger der Kriterien für verschiedene Tätigkeiten nicht ehrgeizig genug. Anderen Rückmeldungen zufolge sind einige der Kriterien zu ehrgeizig, zu komplex oder zu eng gefasst. Es wurden auch Bedenken geäußert hinsichtlich der möglichen Auswirkungen für Interessenträger, deren Tätigkeiten gemäß der Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft würden. In vielen Rückmeldungen ging es auch um die Anwendbarkeit der Kriterien und technische Präzisierungen.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der eingegangenen Rückmeldungen wurden in der gesamten delegierten Verordnung eine gezielte Neukalibrierung einiger Kriterien und noch weitere Verbesserungen und Änderungen vorgenommen. Diese betrafen zahlreiche technische Präzisierungen und Vereinfachungen der Kriterien, eine größere Kohärenz mit geltenden Sektorvorschriften, einschließlich Bezugnahmen auf anstehende Überprüfungen, und einschlägigen nationalen Anforderungen, um dem Subsidiaritätsgrundsatz Rechnung zu tragen, sowie kohärentere Definitionen und Beschreibungen verschiedener Tätigkeiten, einschließlich der sogenannten Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Zu den Kriterien für den Energiesektor gingen die meisten Stellungnahmen ein, gefolgt von Landwirtschaft und Verkehr. Viele Stellungnahmen betrafen auch die Kriterien für die Forstwirtschaft, das verarbeitende Gewerbe und Gebäude. Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen und wichtigsten Veränderungen in verschiedenen Sektoren ist Anhang 2.10 der dieser delegierten Verordnung beigefügten Folgenabschätzung zu entnehmen.

### **Landwirtschaft**

Es wurde beschlossen, die Kriterien für landwirtschaftliche Tätigkeiten zunächst noch aus der delegierten Verordnung auszuklammern, bis bei den laufenden Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) weitere Fortschritte erzielt worden sind, um für mehr Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten zur Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele des Grünen Deals zu sorgen.

### **Forstwirtschaft**

Angesichts der eingegangenen Rückmeldungen wurden Änderungen vorgenommen, um die Komplexität und den Aufwand vor allem für kleinere forstwirtschaftliche Betriebe zu reduzieren, die Fristen für den Nachweis der Klimavorteile forstwirtschaftlicher Tätigkeiten zu verlängern, bereits vorhandene Nachhaltigkeitskriterien der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie stärker heranzuziehen und zentrale Konzepte zu präzisieren, die einen wesentlichen ökologischen Beitrag gewährleisten sollen. Künftige Entwicklungen bei den Nachhaltigkeitskriterien für die Forstwirtschaft werden bei Überarbeitungen der vorliegenden delegierten Verordnung berücksichtigt.

### **Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**

Die Rückmeldungen konzentrierten sich hauptsächlich auf die Kriterien für die Produktion von Eisen und Stahl, Aluminium, Kunststoffen und Chemikalien sowie für CO<sub>2</sub>-arme Technologien. So wurde nach reiflicher Überlegung und in Ermangelung objektiver, die Umweltambitionen gewährleistender Alternativen die Anwendung der Benchmarks des EU-Emissionshandelssystems (EHS) bestätigt. Im Zuge künftiger Überarbeitungen der Kriterien wird unter Berücksichtigung von Lebenszyklus-Emissionen und technischem Fortschritt geprüft, ob die technischen Bewertungskriterien auf anderen einschlägigen Standards basieren sollten. Es wurden Anpassungen vorgenommen, um z. B. verschiedene Herstellungsverfahren besser zu erkennen und unterschiedliche Tätigkeiten voneinander abzugrenzen sowie den Umfang einiger Tätigkeiten auszuweiten, indem etwa der Emissionsschwellenwert für die Erzeugung von Wasserstoff geändert oder nachhaltig erzeugte Futter- oder

Nahrungsmittelpflanzen bei der Herstellung von Kunststoffen und organischen Chemikalien zugelassen wurden.

## **Energie**

An dem für alle Energietätigkeiten geltenden Lebenszyklus-Emissionsschwellenwert von 100 g CO<sub>2</sub>-Äq/KWh wurde festgehalten, außer für die Technologien, die diesen Wert nachweislich deutlich unterschreiten. Bioenergietätigkeiten werden nicht länger als Übergangstätigkeiten eingestuft, und die Kriterien für Bioenergietätigkeiten wurden stärker mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften in Einklang gebracht, während die Kriterien für Wasserkraft besser an den Kontext angepasst und ebenfalls stärker mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften in Einklang gebracht wurden.

## **Verkehr**

Die auf der Vielzahl verschiedenster Rückmeldungen beruhenden Änderungen waren weitgehend technischer Art. So werden z. B. der elektrifizierte Schienenverkehr und der Verkehr ohne Auspuffemissionen nicht länger als Übergangstätigkeiten eingestuft, die Aufnahme von Wasserstraßeninfrastruktur in den Anhang „Anpassung an den Klimawandel“ wird ausgeweitet, die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Biodiversität für Seeverkehrstätigkeiten wurden verbessert, und die Kriterien für Überlandbusse wurden angepasst, um ihrer Bedeutung für die Verkehrsverlagerung Rechnung zu tragen.

## **Gebäude**

Ausgehend von den Rückmeldungen insbesondere zum Erwerb von und Eigentum an Gebäuden wurde beschlossen, dem Vorschlag der TEG zu folgen und auch die Gebäude einzubeziehen, die auf nationaler oder regionaler Ebene zu den 15 % mit der besten Gesamtenergieeffizienz zählen. Ferner wurden z. B. für Wasserverbrauchskriterien und die Energieeffizienz-ausrüstung von Gebäuden technische Anpassungen vorgenommen.

## **Horizontaler Aspekt – Anwendung von Kriterien, anhand deren bestimmt wird, was als taxonomiekonform gilt**

Ein zentrales Anliegen in den Rückmeldungen war die Frage, wie und in welchen Fällen Wirtschaftsakteure ihre Tätigkeiten als taxonomiekonform zählen dürfen. Auch aus diesem Grund muss präzisiert werden, wie der Taxonomierahmen und der übergeordnete Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen die Finanzierung des Übergangs von Unternehmen in unterschiedlichen Ausgangspositionen ermöglichen kann; auf diese Frage wird in der Mitteilung näher eingegangen, die zusammen mit der delegierten Verordnung vorgelegt wird.

Gemäß Artikel 8 der Taxonomieverordnung müssen Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, Angaben darüber machen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den technischen Bewertungskriterien als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft werden. In Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomieverordnung ist festgelegt, dass insbesondere Nicht-Finanzunternehmen den Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, die mit unter die Taxonomie fallenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, angeben müssen. Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomieverordnung sieht vor, dass die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, in dem der Inhalt und die Darstellung der von Nicht-Finanzunternehmen zu machenden Angaben einschließlich der entsprechenden Methode näher erläutert und gleichwertige und angemessene Informationsanforderungen für Finanzunternehmen, die unter die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, festgelegt werden. Im geplanten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomieverordnung wird daher festgelegt werden, unter welchen Bedingungen

Umsatzerlöse und Ausgaben, die mit Tätigkeiten verbunden sind, die unter die vorliegende delegierte Verordnung fallen, als taxonomiekonform gelten. Die folgenden Abschnitte beinhalten eine indikative Erläuterung mit einigen Beispielen, gehen aber nicht auf Änderungen der technischen Bewertungskriterien in der vorliegenden delegierten Verordnung ein, die auf die Rückmeldungen hin vorgenommen wurden.

Erfüllt eine Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien in der vorliegenden Delegierten Verordnung, sollte das Unternehmen sowohl die Umsatzerlöse aus dieser Tätigkeit als auch alle Investitionsausgaben (und die entsprechenden Betriebsausgaben), die im Zusammenhang mit dem Ausbau dieser Tätigkeit und der Aufrechterhaltung ihrer Taxonomiekonformität anfallen, als taxonomiekonform zählen dürfen. Folglich könnte ein Unternehmen sowohl die mit einem taxonomiekonformen Produkt oder einer taxonomiekonformen Dienstleistung erzielten Umsatzerlöse als auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrung der Taxonomiekonformität und/oder dem Ausbau der Dienstleistung oder des Produktionsverfahrens zählen. Für das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ sollten allerdings nur die Ausgaben geltend gemacht werden, die anfallen, wenn eine Tätigkeit klimaresilient gemacht wird, und nicht die Umsatzerlöse, die mit dieser Tätigkeit erzielt werden, es sei denn, sie wird wegen ihres wesentlichen Beitrags zu einem anderen Umweltziel als ökologisch nachhaltig eingestuft. Der Grund hierfür ist, dass es irreführend wäre, wenn die gesamten Umsatzerlöse aus einer „angepassten“ Tätigkeit ohne die Anwendung weiterer Kriterien geltend gemacht werden könnten, denn sobald der „wesentliche Beitrag“ einer Tätigkeit zur Anpassung an den Klimawandel geleistet ist (d. h., sobald die Tätigkeit klimaresilient gemacht wurde), ist es in den meisten Fällen unwahrscheinlich, dass die Umsatzerlöse in Verbindung mit dieser Tätigkeit (die Vorteile für die Umwelt haben kann oder auch nicht) als grün eingestuft werden könnten. Beispielsweise könnte ein Herstellungsbetrieb, der die Kriterien des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz nicht erfüllt, aber modernisiert wird, um seine Resilienz gegen den Klimawandel zu erhöhen, zwar Ausgaben für diese Modernisierung geltend machen, jedoch nicht die Umsatzerlöse aus seiner Tätigkeit als Hersteller, selbst nachdem der Betrieb klimaresilient gemacht worden ist.

Wenn ein Unternehmen, das eine Tätigkeit ausübt, die die technischen Bewertungskriterien für den „wesentlichen Beitrag“ noch nicht erfüllt, einen Investitionsplan festlegt, um die Erfüllung der Kriterien innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichen, könnte das Unternehmen die Ausgaben (Investitionsausgaben und die entsprechenden Betriebsausgaben) für die in dem Investitionsplan genannten Verbesserungen der Umweltleistung der Tätigkeit als taxonomiekonform anrechnen. Dies trägt dazu bei, dass Unternehmen bei Investoren und Kreditgebern überzeugend über ihre Pläne zur Erreichung der Taxonomiekonformität kommunizieren können, sodass Bemühungen um die Verbesserung der Umweltleistung ihrer Tätigkeiten auf das durch die Taxonomiekriterien vorgegebene Niveau anerkannt werden können. Aber bis eine Tätigkeit die Kriterien erfüllt, können die Umsatzerlöse aus der Tätigkeit nicht als taxonomiekonform angerechnet werden. Solche Umsatzerlöse können erst dann angerechnet werden, wenn die Tätigkeit die Kriterien erfüllt, d. h., wenn der Plan erfolgreich umgesetzt wurde. Unternehmen, die in nicht in die Taxonomie einbezogenen Sektoren tätig sind, könnten geltend machen, dass ihre Ausgaben für den Erwerb der Outputs anderer, taxonomiekonformer Tätigkeiten taxonomiekonform sind. Somit könnten alle Unternehmen, deren Tätigkeiten von der Taxonomie nicht abgedeckt sind, Ausgaben für z. B. den Erwerb und die Installation von Solarpaneelen, energieeffizienten Heizsystemen oder energieeffizienten Fenstern von Herstellern, die die Taxonomiekriterien für diese Tätigkeiten erfüllen, als taxonomiekonform zählen und angeben.

### 3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Zur sachlichen Untermauerung und Unterstützung der delegierten Verordnung nahm die Kommission eine angemessene Folgenabschätzung vor. Die Folgenabschätzung trug der Tatsache Rechnung, dass die wesentlichen Aspekte der EU-Taxonomie in der Taxonomieverordnung vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden. In der Verordnung sind unter anderem die Umweltziele, die Begriffe „wesentlicher Beitrag“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie die Anforderungen an technische Bewertungskriterien festgelegt. Diese Anforderungen stecken die Grenzen des Ermessensspielraums der Kommission bei der Abfassung der delegierten Verordnung ab.

In der Folgenabschätzung wurde der wichtigste technische Beitrag für diese delegierte Verordnung, die Vorarbeiten der TEG, im Detail geprüft. Im TEG-Bericht war die Methode für die Auswahl der Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten enthalten. Er enthielt außerdem Empfehlungen für technische Bewertungskriterien für 70 Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, und 68 Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Darüber hinaus enthielt der Abschlussbericht ausführliche Empfehlungen zur Verwendung der NACE-Codes zur Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten und einen Leitfaden für die Anwendung der EU-Taxonomie durch Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer.

Die Folgenabschätzung führte zu dem Schluss, dass die Kommission im Allgemeinen den Empfehlungen der TEG folgen sollte, trug zum anderen aber auch zu dem Erkenntnis bei, dass diese delegierte Verordnung in manchen Punkten vom TEG-Bericht abweichen sollte, um den Anforderungen an die technischen Bewertungskriterien der Taxonomieverordnung, insbesondere Artikel 19, besser zu entsprechen. In der Folgenabschätzung wurde empfohlen, in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bestimmte Tätigkeiten zusätzlich einzubeziehen, damit weitere Tätigkeiten mit erheblichem Potenzial erfasst werden und gleichzeitig die Kohärenz der EU-Taxonomie gewahrt bleibt. Einige Tätigkeiten aus dem TEG-Bericht, für die eine komplexe und eingehende technische Bewertung noch abgeschlossen werden muss, wurden nicht in diese delegierte Verordnung aufgenommen.

Die Analyse in der begleitenden Folgenabschätzung trug zudem Erkenntnisse dazu bei, wie für einige Tätigkeiten gewisse Kriterien festzulegen sind, anhand deren bestimmt wird, was ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ist. Außerdem wurde das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gegenüber den Empfehlungen der TEG in einigen Punkten geändert, um die Anwendbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

Die Empfehlungen der TEG zu technischen Bewertungskriterien wurden in der Folgenabschätzung unter gebührender Berücksichtigung der ausführlichen Anforderungen gemäß Artikel 19 der Taxonomieverordnung bewertet. Bei der Bewertung wurden insbesondere Kriterien ausgewählt, die als mit dem EU-Recht vereinbar eingestuft wurden, ein hohes Maß an Umweltambition widerspiegeln, gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern und für die Wirtschaftsakteure und Investoren einfach anzuwenden sind.

Die Wirksamkeit der EU-Taxonomie hängt von ihrer Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer ab. Die Kommission führte im Rahmen der Folgenabschätzung eine indikative Analyse der potenziellen Vorteile und Kosten des vorgeschlagenen Ansatzes durch, deren Schwerpunkt auf der Kalibrierung der technischen Bewertungskriterien mit den Anforderungen der Taxonomieverordnung lag. Diese Kalibrierung kann die Akzeptanz erhöhen, weil sie robuste technische Bewertungskriterien liefert, die den Marktteilnehmern stichhaltige Informationen für ihre Entscheidungen über nachhaltige Investitionen an die Hand geben würden. Die



größere Transparenz und Kohärenz durch die Taxonomiekriterien dürften daher dazu führen, dass die Kosten sinken, die Investoren bei der Ermittlung und Unternehmen bei der Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten entstehen. Kapitalströme, die dann vermehrt in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten fließen, dürften mit ökologischen und sozialen Vorteilen einhergehen und so zu einem saubereren, gesünderen und klimaresilienteren Lebensumfeld beitragen.

Die delegierte Verordnung selbst verursacht keine neuen direkten Kosten. Aus den Anforderungen der Taxonomieverordnung werden sich allerdings insbesondere für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, und für Finanzmarktteilnehmer Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung und Offenlegung taxonomierelevanter Informationen ergeben. Damit wären einmalige und laufende Kosten für Rechtsträger verbunden, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen.

Nach einer ersten ablehnenden Stellungnahme gab der Ausschuss für Regulierungskontrolle bei der zweiten Vorlage der Folgenabschätzung eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab.

Auf die beiden Stellungnahmen des Ausschusses hin wurden verschiedene Aspekte des Berichts verbessert. Dabei wurden vor allem die Gründe für die Priorisierung und die Aufnahme von Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten sowohl für den Klimaschutz als auch für die Anpassung an den Klimawandel präzisiert. Die Bewertung der technischen Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Anforderungen der Taxonomieverordnung wurde konsolidiert, und die analytische Grundlage für die Bewertung der verschiedenen Herangehensweisen an die Festlegung von Kriterien wurde stärker untermauert. Zudem wurde in den Erläuterungen für die Abweichungen von den Empfehlungen der TEG dargelegt, inwiefern die empfohlenen technischen Bewertungskriterien und anschließenden Abweichungen davon den Anforderungen der Taxonomieverordnung entsprechen. Der Bericht über die Folgenabschätzung enthält detailliertere Schätzungen der Abdeckung der Wirtschaft durch die EU-Taxonomie. Insgesamt wurden ausführlichere Erläuterungen und Beispiele für die Anwendung der Taxonomiekriterien aufgenommen. Zudem wurde der Überwachungs- und Bewertungsrahmen präzisiert. So wurde ein Mechanismus vorgeschlagen, der es der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen ermöglichen würde, im erforderlichen Maße zu Bedenken von Interessenträgern hinsichtlich etwaiger unbeabsichtigter Auswirkungen der EU-Taxonomie fachlich Stellung zu nehmen.

#### **4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ist in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Taxonomieverordnung vorgesehen.

In Artikel 1 sind die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz festgelegt.

In Artikel 2 sind die technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2021

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen für die Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments oder des Rates<sup>5</sup> oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a der Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 bzw. Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/852 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die technischen Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel

—

<sup>4</sup> ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

<sup>5</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

leistet, und um technische Bewertungskriterien für jedes in Artikel 9 der Verordnung genannte relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer dieser Umweltziele vermeidet.

- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/852 müssen die technischen Bewertungskriterien Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit und des entsprechenden Sektors berücksichtigen sowie, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 oder um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 jener Verordnung handelt. Damit die technischen Bewertungskriterien die Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/852 wirksam und ausgewogen erfüllen, sollten sie als quantitativer Schwellenwert oder als Mindestanforderung, als relative Verbesserung, als eine Reihe qualitativer Leistungsanforderungen, als verfahrens- oder praxisbezogene Anforderungen oder als präzise Beschreibung der Art der Wirtschaftstätigkeit als solcher festgelegt werden, wenn die Tätigkeit aufgrund ihrer Art wesentlich zum Klimaschutz beitragen kann.
- (4) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, sollten sicherstellen, dass sich die Wirtschaftstätigkeit positiv auf das Klimaziel auswirkt bzw. dass sie negative Auswirkungen auf das Klimaziel mindert. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sich deswegen auf Schwellenwerte oder Leistungsniveaus beziehen, die die Wirtschaftstätigkeit erreichen sollte, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu einem dieser Klimaziele leistet. Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollten sicherstellen, dass von der Wirtschaftstätigkeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Infolgedessen sollten diese technischen Bewertungskriterien spezifizieren, welche Mindestanforderungen die Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft werden zu können.
- (5) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz beiträgt und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der Umweltziele vermeidet, sollten gegebenenfalls auf geltenden Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, Normen und Methoden der Union sowie auf anerkannten, von international renommierten öffentlichen Gremien entwickelten Normen, Verfahren und Methoden aufbauen. Gibt es für einen bestimmten Politikbereich objektiv keine durchführbaren Alternativen, können die technischen Bewertungskriterien auch auf anerkannten, von international renommierten privaten Gremien entwickelten Standards aufbauen.
- (6) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten auf dieselben Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten für jedes Umweltziel dieselben technischen Bewertungskriterien angewandt werden. Deswegen müssen sich die technischen Bewertungskriterien soweit wie möglich an der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> orientieren. Damit Unternehmen und

-

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur

Finanzmarktteilnehmer die Wirtschaftstätigkeiten, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollen, leichter ermitteln können, sollten in der jeweiligen Beschreibung einer Wirtschaftstätigkeit auch die mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen NACE-Codes angegeben werden. Diese Angaben hätten lediglich Hinweischarakter und sollten keinen Vorrang vor der Definition der Tätigkeit in ihrer Beschreibung haben.

- (7) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entstehung von Treibhausgasemissionen zu vermeiden, solche Emissionen zu mindern oder den Abbau von Treibhausgasen und die langfristige Kohlenstoffspeicherung zu erhöhen. Deswegen sollte der Schwerpunkt zunächst auf den Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren liegen, die über das größte Potenzial zur Verwirklichung dieser Ziele verfügen. Diese Wirtschaftstätigkeiten und -sektoren sollten auf der Grundlage ihres Anteils an den Treibhausgasemissionen insgesamt und von Anhaltspunkten dafür ausgewählt werden, dass sie das Potenzial haben, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen oder eine solche Vermeidung, eine solche Verringerung, einen solchen Abbau oder eine langfristige Speicherung bei anderen Tätigkeiten zu ermöglichen.
- (8) Die Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen sollte robust und allgemein anwendbar sein, sodass die Vergleichbarkeit von Berechnungen der Treibhausgasemissionen innerhalb der und zwischen Sektoren gefördert wird. Daher sollte für alle Tätigkeiten, für die eine solche Berechnung vorgeschrieben ist, dieselbe Berechnungsmethode vorgeschrieben werden; gleichzeitig sollte Unternehmen, die die Verordnung (EU) 2020/852 anwenden, hinreichende Flexibilität eingeräumt werden. Für die Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen ist die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission hilfreich, wobei alternativ die Normen ISO 14067 oder ISO 14064-1 angewendet werden können. In den Fällen, in denen alternative anerkannte Instrumente oder Normen besonders geeignet sind, um bei der Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für einen bestimmten Sektor exakte und vergleichbare Informationen zu liefern, wie z. B. das G-res-Tool für den Wasserkraftsektor oder die ETSI-Norm ES 203 199 für den Informations- und Kommunikationssektor, ist es angezeigt, solche Instrumente und Normen als zusätzliche Alternativen für den betreffenden Sektor aufzunehmen.
- (9) Die Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Tätigkeiten im Wasserkraftsektor sollte die für diesen Sektor spezifischen Besonderheiten widerspiegeln, einschließlich neuer Modellierungsmethoden, wissenschaftlicher Erkenntnisse und empirischer Messungen von Speicherbecken in der ganzen Welt. Um exakte Angaben zu den Nettoauswirkungen auf die Treibhausgasemissionen im Wasserkraftsektor zu ermöglichen, ist es daher angezeigt, die Anwendung des G-res-Tools zuzulassen, das kostenfrei öffentlich zugänglich ist und von der International Hydropower Association (Internationalen Wasserkraftvereinigung) in Zusammenarbeit mit dem UNESCO Chair for Global Environmental Change (UNESCO-Lehrstuhl für den globalen ökologischen Wandel) erarbeitet wurde.

---

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

- (10) Die Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Tätigkeiten im Informations- und Kommunikationssektor sollte die Besonderheiten des Sektors und insbesondere die einschlägige Arbeit und die entsprechenden Leitlinien des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (European Telecommunications Standards Institute, ETSI) für die Durchführung von Lebenszyklus-Analysen im Informations- und Kommunikationssektor widerspiegeln. Daher sollte die Anwendung der ETSI-Norm ES 203 199 als eine Methode zur exakten Berechnung der Treibhausgasemissionen für diesen Sektor zulässig sein.
- (11) Die technischen Bewertungskriterien für bestimmte Tätigkeiten basieren auf technisch sehr komplexen Elementen, und die Bewertung, ob diese Kriterien erfüllt sind, erfordert unter Umständen Fachwissen und könnte für Investoren nicht durchführbar sein. Um diese Bewertung zu erleichtern, sollte von einem unabhängigen Dritten überprüft werden, ob die betreffenden Tätigkeiten diese technischen Bewertungskriterien erfüllen.
- (12) Ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 tragen durch ihre eigene Leistung nicht wesentlich zum Klimaschutz bei. Diese Tätigkeiten spielen eine maßgebliche Rolle bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft, indem sie unmittelbar ermöglichen, die CO<sub>2</sub>-Bilanz und Umweltleistung anderer Tätigkeiten zu verbessern. Daher sollten für diese Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, da sie maßgeblich dazu beitragen, dass die Tätigkeiten, die sie ermöglichen, CO<sub>2</sub>-arm werden, oder zur Verringerung von Treibhausgasen führen. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sicherstellen, dass eine Tätigkeit, die die Kriterien erfüllt, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2020/852 entspricht, wonach die Tätigkeit nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen darf und wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt haben muss.
- (13) Für Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 gibt es noch keine technisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO<sub>2</sub>-armen Alternativen, aber sie unterstützen den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Diese Tätigkeiten können beim Klimaschutz eine entscheidende Rolle spielen, indem ihr derzeit großer CO<sub>2</sub>-Fußabdruck verringert wird und sie auch dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen schrittweise abzubauen. Für die Wirtschaftstätigkeiten mit dem größten Potenzial für erhebliche Treibhausgasreduktionen, für die es noch keine nahezu CO<sub>2</sub>-freien Lösungen gibt bzw. für die nahezu CO<sub>2</sub>-freie Alternativen zwar existieren, aber noch nicht in größerem Maßstab durchführbar sind, sollten daher technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sicherstellen, dass eine Tätigkeit, die die Kriterien erfüllt, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 entspricht, wonach die Tätigkeit Treibhausgasemissionswerte aufweisen muss, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen, die Entwicklung und Einführung CO<sub>2</sub>-armer Alternativen nicht behindern und nicht zu Lock-in-Effekten bei CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten führen darf.
- (14) Da die Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik noch andauern und um für mehr Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele des Grünen Deals zu sorgen, sollte die Festlegung der technischen Bewertungskriterien für landwirtschaftliche Tätigkeiten noch aufgeschoben werden.

- (15) Durch den Klimawandel, der andere wesentliche Faktoren für Schädigungen wie Schädlinge, Krankheiten, extreme Wetterereignisse und Waldbrände verstärkt, sind Wälder zunehmenden Belastungen ausgesetzt. Weitere Belastungen ergeben sich aus Landflucht, mangelnder Bewirtschaftung und Fragmentierung durch Landnutzungsänderungen, zunehmend intensiver Bewirtschaftung aufgrund der steigenden Nachfrage nach Holz, forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Energie, Infrastrukturentwicklung, Urbanisierung und Flächenverbrauch. Gleichzeitig spielen Wälder eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Union, den Verlust an biologischer Vielfalt umzukehren und das Ambitionsniveau beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel anzuheben, das Risiko von Katastrophen namentlich infolge von Überschwemmungen, Dürren oder Waldbränden zu verringern oder zu steuern und eine kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern. Um Klimaneutralität und eine gesunde Umwelt zu erreichen, müssen Waldflächen – die größte CO<sub>2</sub>-Senke im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) – hochwertiger gestaltet und vergrößert werden. Forstbezogene Tätigkeiten können durch einen stärkeren Abbau von CO<sub>2</sub>, durch die Erhaltung von Kohlenstoffbeständen und durch die Bereitstellung von Werkstoffen und erneuerbarer Energie zum Klimaschutz beitragen und positive Nebeneffekte für die Anpassung an den Klimawandel, die biologische Vielfalt, die Kreislaufwirtschaft, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung erzielen. Deswegen sollten für Tätigkeiten zur Aufforstung, Waldsanierung, Forstbewirtschaftung und Walderhaltung technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten uneingeschränkt mit den Zielen der Union für die Anpassung an den Klimawandel, die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft im Einklang stehen.
- (16) Um die Entwicklung der Treibhausgaseinsparungen und des Kohlenstoffbestands in Waldökosystemen zu messen, ist es angezeigt, dass Waldbesitzer eine Klimanutzenanalyse durchführen. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und zur Minimierung des Verwaltungsaufwands insbesondere für Kleinwaldbesitzer sollten forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 13 Hektar nicht verpflichtet werden, eine Klimanutzenanalyse durchzuführen. Um die Verwaltungskosten noch weiter zu reduzieren, sollte den Besitzern kleinerer Forstflächen gestattet werden, zur Zertifizierung ihrer Berechnungen alle zehn Jahre zusammen mit anderen Betrieben eine Gruppenbewertung durchzuführen. Zur Schätzung der Kosten und zur Minimierung der Kosten und des Aufwands für Kleinwaldbesitzer stehen geeignete kostenlose Instrumente zur Verfügung, z. B. das Instrument der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO), das auf Daten des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) beruht<sup>7</sup>. Die Instrumente können an verschiedene Analyseebenen angepasst werden, etwa an die Ebene mit spezifischen Werten und ausführlicher Berechnung für große Betriebe oder die Ebene mit Standardwerten und vereinfachter Berechnung für kleinere Besitzer.

---

<sup>7</sup>

EX-Ante Carbon-balance Tool (EX-ACT, Instrument zur Vorabberechnung der CO<sub>2</sub>-Bilanz) (Fassung vom [Datum der Annahme]: <http://www.fao.org/in-action/epic/ex-act-tool/suite-of-tools/ex-act/en/>).

- (17) Als Folgemaßnahme zu den Mitteilungen der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“<sup>8</sup>, vom 20. Mai 2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“<sup>9</sup> und vom 17. September 2020 „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohle der Menschen investieren“<sup>10</sup> sollten die technischen Bewertungskriterien für forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Einklang mit den weiter gefassten Biodiversitäts- und Klimaneutralitätszielen, der Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“<sup>11</sup> und der für 2021 geplanten neuen Strategie für die Forstwirtschaft zum Zeitpunkt der Annahme des delegierten Rechtsakts nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 vervollständigt, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten überprüft werden, um biodiversitätsfreundlichen Verfahren wie naturnaher Forstwirtschaft besser Rechnung zu tragen.
- (18) Die Renaturierung von Feuchtgebieten ist von großer Bedeutung für die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Stärkung von landbasierten CO<sub>2</sub>-Senken und kann somit erheblich zum Klimaschutz beitragen. Darüber hinaus kann die Renaturierung von Feuchtgebieten unter anderem durch Pufferung der Auswirkungen des Klimawandels für die Anpassung an den Klimawandel hilfreich sein und dazu beitragen, den Verlust an biologischer Vielfalt umzukehren und Wassermenge und -qualität zu erhalten. Um die Kohärenz mit dem europäischen Grünen Deal, mit der Mitteilung über mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 und mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu gewährleisten, sollten auch für die Renaturierung von Feuchtgebieten technische Bewertungskriterien gelten.
- (19) Etwa 21 % der direkten Treibhausgasemissionen in der Union entfallen auf das verarbeitende Gewerbe.<sup>12</sup> Bei diesen Emissionen steht der Sektor in der Union an dritter Stelle und kann somit eine zentrale Rolle beim Klimaschutz übernehmen. Gleichzeitig kann das verarbeitende Gewerbe ein Schlüsselsektor sein, der die Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen in anderen Wirtschaftszweigen ermöglicht, indem Produkte hergestellt und Technologien entwickelt werden, die diese anderen Sektoren benötigen, um CO<sub>2</sub>-arm zu werden oder zu bleiben. Die technischen Bewertungskriterien für das verarbeitende Gewerbe sollten daher sowohl in Bezug auf die Fertigungstätigkeiten, bei denen die meisten

-

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohle der Menschen investieren (COM(2020) 562 final).

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

<sup>12</sup> Anteile an den direkten Emissionen je Sektor auf der Basis von Eurostat-Daten für 2018 und 2019 (NACE-Ebene 2), mit Ausnahme des Baugewerbes, für das es keinen speziellen NACE-Code gibt, weshalb dessen Emissionen in verschiedenen anderen Sektoren berücksichtigt werden (Fassung vom [Datum der Annahme]: [https://ec.europa.eu/info/news/new-rules-greener-and-smarter-buildings-will-increase-quality-life-all-europeans-2019-apr-15\\_en](https://ec.europa.eu/info/news/new-rules-greener-and-smarter-buildings-will-increase-quality-life-all-europeans-2019-apr-15_en)).

Treibhausgasemissionen entstehen, als auch in Bezug auf die Fertigung bzw. Entwicklung von CO<sub>2</sub>-armen Produkten und Technologien festgelegt werden.

- (20) Fertigungstätigkeiten, für die es keine technisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt, die aber den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen, sollten als Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden. Als Anreiz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sollten die Schwellenwerte der technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten so festgelegt werden, dass sie lediglich von den leistungsfähigsten Akteuren jedes Sektors erreicht werden können, die zumeist auf Basis der Treibhausgasemissionen je Produktionseinheit ermittelt werden.
- (21) Um sicherzustellen, dass Übergangsfertigungstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 auf einem glaubwürdigen Pfad zur Dekarbonisierung bleiben, und im Einklang mit Artikel 19 Absatz 5 jener Verordnung sollten die technischen Bewertungskriterien für diese Wirtschaftstätigkeiten mindestens alle drei Jahre überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte untersucht werden, ob die technischen Bewertungskriterien durch die wichtigsten Normen untermauert werden und ob die Lebenszyklus-Emissionen aus diesen Tätigkeiten hinreichend berücksichtigt werden. Ferner sollte im Rahmen dieser Überprüfung die potenzielle Nutzung von abgedichtetem CO<sub>2</sub> im Lichte der technologischen Entwicklung bewertet werden. Für die Eisen- und Stahlproduktion sollten auch neue Daten und Fakten über CO<sub>2</sub>-arme Pilotproduktionsverfahren unter Einsatz von Wasserstoff berücksichtigt werden, und die Anwendung der Benchmarks des EU-Emissionshandelssystems und anderer möglicher Benchmarks sollte weiter geprüft werden.
- (22) Die technischen Bewertungskriterien für Fertigungstätigkeiten, die als ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 anzusehen sind, sollten hauptsächlich auf der Art der gefertigten Produkte gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlichen quantitativen Schwellenwerten basieren, damit gewährleistet ist, dass die Produkte einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren leisten. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Tätigkeiten mit dem größten Potenzial zur Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zur Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen und der langfristigen Speicherung von CO<sub>2</sub> prioritär sind, sollten sich die ermöglichenden Fertigungstätigkeiten auf die Fertigung solcher Produkte konzentrieren, die für diese Wirtschaftstätigkeiten erforderlich sind.
- (23) Die Herstellung elektrischer Ausrüstung für den Stromsektor spielt eine wichtige Rolle für die Aufrüstung der Infrastruktur, die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und den Ausgleich von Schwankungen bei dessen Erzeugung in den Stromnetzen in der Union, das Aufladen emissionsfreier Fahrzeuge und die Einführung intelligenter grüner Anwendungen im Heim. Gleichzeitig ermöglicht die Herstellung elektrischer Ausrüstung für den Stromsektor unter Umständen die Entwicklung des Smart-Housing-Konzepts mit dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den guten Umgang mit Heimtechnik weiter zu fördern. Daher könnte es erforderlich sein, die technischen Bewertungskriterien für das verarbeitende Gewerbe zu ergänzen und das Potenzial der Herstellung elektrischer Ausrüstung, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, zu bewerten.



- (24) Energieeffizienz- und andere Klimaschutzmaßnahmen wie die Einführung von Technologien für erneuerbare Energien vor Ort und der Einsatz bereits bestehender modernster Technologien können zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im verarbeitenden Gewerbe führen. Daher können diese Maßnahmen erheblich dazu beitragen, dass Wirtschaftstätigkeiten im verarbeitenden Gewerbe, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollten, die jeweiligen Leistungsstandards und Schwellenwerte in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen.
- (25) Auf den Energiesektor entfallen etwa 22 % der direkten Treibhausgasemissionen in der Union bzw. bei Berücksichtigung des Energieverbrauchs in anderen Sektoren rund 75 % dieser Emissionen. Er spielt somit eine zentrale Rolle beim Klimaschutz. Der Energiesektor verfügt über ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, und verschiedene Tätigkeiten in diesem Sektor fungieren als ermöglichende Tätigkeiten, die den Übergang des Energiesektors zu CO<sub>2</sub>-armer oder aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Elektrizität oder Wärme erleichtern. Deswegen sollten technische Bewertungskriterien für ein breites Spektrum von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgungskette festgelegt werden, die von der Strom- oder Wärmeerzeugung aus verschiedenen Quellen, über Übertragungs- und Verteilernetze bis zur Speicherung reichen und auch Wärmepumpen sowie die Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen umfassen.
- (26) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob Tätigkeiten zur Erzeugung von Strom oder Wärme, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sollten gewährleisten, dass Treibhausgasemissionen verringert oder vermieden werden. Technische Bewertungskriterien auf der Grundlage von Treibhausgasemissionen sollten den Dekarbonisierungspfad für diese Tätigkeiten vorgeben. Die technischen Bewertungskriterien für ermöglichende Tätigkeiten, die die Dekarbonisierung auf lange Sicht erleichtern, sollten vorwiegend auf der Art der Tätigkeit oder auf den besten verfügbaren Technologien basieren.
- (27) In der Verordnung (EU) 2020/852 wird die Bedeutung von „klimaneutraler Energie“ anerkannt, und gemäß der Verordnung muss die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten bestehenden Technologien bewerten. Für Kernenergie ist diese Bewertung noch nicht abgeschlossen, aber sobald dies der Fall ist, wird die Kommission ausgehend von den Ergebnissen im Kontext dieser Verordnung Folgemaßnahmen ergreifen.
- (28) Bei den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten rechtlichen Grenzen für Übergangstätigkeiten handelt es sich um Einschränkungen für treibhausgasintensive Tätigkeiten mit großem Emissionsreduktionspotenzial. Diese Übergangstätigkeiten sollten in den Fällen in denen es keine technologisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sofern sie mit dem Pfad zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vereinbar sind, den besten Leistungen des Sektors oder des Wirtschaftszweigs entsprechen, die Entwicklung und Einführung CO<sub>2</sub>-armer Alternativen nicht behindern und nicht zu Lock-in-Effekten bei CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten führen. Zudem müssen sich die technischen Bewertungskriterien gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2020/852 auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Erdgastätigkeiten, die diese Anforderungen erfüllen, werden in einen künftigen delegierten Rechtsakt aufgenommen. Für diese Tätigkeiten werden die technischen Bewertungskriterien,

anhand deren bestimmt wird, ob ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird oder erhebliche Beeinträchtigungen anderer Umweltziele vermieden werden, in diesem künftigen delegierten Rechtsakt festgelegt. Bei Tätigkeiten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit der Verordnung (EU) 2020/852 vereinbar sind. Um der Bedeutung der Erdgastechnologie für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen Rechnung zu tragen, wird die Kommission spezifische Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen, damit Tätigkeiten zur Emissionsreduzierung angemessen finanziert werden können.

- (29) Die technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten der Strom- und Wärmeerzeugung sowie für Übertragungs- und Verteilernetze sollten die Kohärenz mit der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen<sup>13</sup> gewährleisten. Es kann somit erforderlich sein, diese technischen Bewertungskriterien zu prüfen, zu ergänzen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, um künftige Parameter und Anforderungen widerzuspiegeln, die im Rahmen jener Strategie festgelegt werden.
- (30) Die technischen Bewertungskriterien für die Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus Bioenergie sowie die Erzeugung von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr sollten mit dem umfassenden Nachhaltigkeitsrahmen für diese Sektoren im Einklang stehen, der mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> aufgestellt wurde und Anforderungen an die nachhaltige Ernte, die Berücksichtigung von CO<sub>2</sub> und die Einsparungen von Treibhausgasemissionen enthält.
- (31) Als Folgemaßnahme zum europäischen Grünen Deal, zum Vorschlag für das Europäische Klimagesetz<sup>15</sup>, zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Einklang mit dem Biodiversitäts- und dem Klimaneutralitätsziel der Union sollten die technischen Bewertungskriterien für Bioenergieaktivitäten zum Zeitpunkt des Erlasses des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer künftigen Überarbeitungen, ergänzt, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden, um den neuesten Entwicklungen der Faktengrundlage und in der Politik Rechnung zu tragen.
- (32) Die Treibhausgasemissionen in der Union aus dem Sektor Wasser, Abwasser, Abfälle und Altlastensanierung sind relativ gering. Dennoch verfügt dieser Sektor über ein großes Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren, insbesondere durch die Bereitstellung von Sekundärrohstoffen als Ersatz für neue Rohstoffe, durch die Ersetzung von Produkten, Düngemitteln und Energie, die aus fossilen Rohstoffen gewonnen werden, und durch den Transport und die dauerhafte Speicherung von abgeschiedenem CO<sub>2</sub>. Darüber hinaus sind Tätigkeiten wie die anaerobe Vergärung sowie das Kompostieren von getrennt gesammelten Bioabfällen, durch die eine Einlagerung von Bioabfällen in Deponien vermieden wird, besonders wichtig, um Methanemissionen zu verringern. Die technischen Bewertungskriterien

-

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>15</sup> Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz, COM(2020) 563 final).

für Tätigkeiten der Abfallwirtschaft sollten daher anerkennen, dass diese Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sofern bei diesen Tätigkeiten bestimmte bewährte Verfahren für diesen Sektor angewandt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten außerdem gewährleisten, dass Abfallbehandlungsoptionen den höheren Ebenen der Abfallhierarchie entsprechen. Die technischen Bewertungskriterien sollten daher anerkennen, dass die Tätigkeiten, bei denen ein einheitlich festgelegter Mindestanteil sortierter getrennt gesammelter nicht gefährlicher Abfälle zu sekundären Rohstoffen verarbeitet wird, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch noch nicht möglich, das Klimaschutzpotenzial einzelner Materialströme anhand technischer Bewertungskriterien auf der Grundlage eines einheitlich festgelegten Zielwerts für die Wiederaufbereitung von Abfällen in vollem Umfang zu erfassen. Deswegen kann es erforderlich sein, diese technischen Bewertungskriterien weiter zu bewerten und zu prüfen. Der einheitlich festgelegte Zielwert sollte unbeschadet der im Unionsrecht über Abfälle festgelegten Abfallbewirtschaftungszielwerte für die Mitgliedstaaten gelten. Für Tätigkeiten zur Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung sowie für zentrale Abwasseraufbereitungssysteme sollten diese technischen Bewertungskriterien absolute Zielwerte für die Leistung, relative Zielwerte für die Leistungssteigerung in Bezug auf den Energieverbrauch und gegebenenfalls alternative Messgrößen wie die Leckraten in Wasserversorgungssystemen berücksichtigen.

- (33) Auf Verkehrstätigkeiten entfallen ein Drittel des Energieverbrauchs und rund 23 % der gesamten direkten Treibhausgasemissionen in der Union. Die Dekarbonisierung der Verkehrsflotte und -infrastruktur kann daher beim Klimaschutz eine zentrale Rolle spielen. Die technischen Bewertungskriterien für den Verkehrssektor sollten daher darauf fokussiert sein, die Hauptemissionsquellen dieses Sektors zu verringern, und gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung tragen, den Personen- und Güterverkehr auf emissionsärmere Verkehrsträger zu verlagern und eine Infrastruktur aufzubauen, die eine saubere Mobilität ermöglicht. Im Mittelpunkt der technischen Bewertungskriterien für den Verkehrssektor sollte daher die Leistung innerhalb eines Verkehrsträgers stehen, sie sollten gleichzeitig aber auch die Leistung dieses Verkehrsträgers im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern betrachten.
- (34) Angesichts des Potenzials des See- und des Luftverkehrs, die Treibhausgasemissionen zu verringern und so einen Beitrag zur Ökologisierung des Verkehrssektors zu leisten, sind diese Sektoren wichtige Verkehrsträger für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft. Laut der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“<sup>16</sup> erreichen emissionsfreie Schiffe voraussichtlich bis 2030 Marktreife. Dieser Strategie zufolge erreichen große emissionsfreie Flugzeuge auf Kurzstrecken bis 2035 Marktreife, während die Dekarbonisierung auf Langstrecken wahrscheinlich von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen abhängt. Zum Thema nachhaltige Finanzierungskriterien für diese Sektoren wurden ebenfalls Studien durchgeführt. Deshalb sollte der Seeverkehr als Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden. Die Schifffahrt ist eine der am wenigsten CO<sub>2</sub>-intensiven Arten des Gütertransports. Um die Gleichbehandlung der Schifffahrt mit anderen Verkehrsträgern zu gewährleisten,

---

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

sollten technische Bewertungskriterien für den Seeverkehr festgelegt werden und bis Ende 2025 gelten. Der Seeverkehr muss jedoch einer eingehenderen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls müssen technische Bewertungskriterien für den Seeverkehr festgelegt werden, die ab 2026 gelten. Auch der Luftverkehr muss eingehender geprüft werden, um einschlägige technische Bewertungskriterien festzulegen. Zudem sollten für bestimmte Verkehrsträger technische Bewertungskriterien für CO<sub>2</sub>-arme Verkehrsinfrastruktur festgelegt werden. Angesichts des potenziellen Beitrags von Verkehrsinfrastrukturen zur Verkehrsverlagerung müssen Infrastrukturen wie z. B. Binnenwasserstraßen, die für Verkehrsträger mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von grundlegender Bedeutung sind, geprüft werden, und gegebenenfalls müssen einschlägige technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Je nach den Ergebnissen der technischen Prüfung sollten auch für die in diesem Erwägungsgrund genannten Wirtschaftstätigkeiten einschlägige technische Bewertungskriterien festgelegt werden, wenn der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassen wird.

- (35) Um sicherzustellen, dass als nachhaltig eingestufte Verkehrstätigkeiten nicht den Einsatz fossiler Brennstoffe fördern, sollten die technischen Bewertungskriterien Vermögenswerte, Tätigkeiten und Infrastruktur ausschließen, die dem Transport fossiler Brennstoffe dienen. Bei der Anwendung dieses Kriteriums muss den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, Eigentumsverhältnissen, Nutzervereinbarungen und Beimischquoten gemäß den einschlägigen Marktpraktiken Rechnung getragen werden. Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte die Anwendbarkeit dieses Kriteriums im Rahmen ihres Mandats bewerten.
- (36) In allen Sektoren in der Union entfallen auf Gebäude 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Gebäude können somit beim Klimaschutz eine wichtige Rolle spielen. Deswegen sollten technische Bewertungskriterien für den Bau neuer Gebäude, die Gebäuderenovierung, die Installation verschiedener auf Energieeffizienz ausgerichteter Einrichtungen, vor Ort gewonnene erneuerbare Energie, die Bereitstellung von Energiedienstleistungen sowie den Erwerb von und das Eigentum an Gebäuden festgelegt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten auf den potenziellen Auswirkungen dieser Tätigkeiten, auf der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und auf den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und „grauen“ CO<sub>2</sub>-Emissionen (bei der Produktion von Baustoffen anfallende Emissionen) beruhen. Für neue Gebäude könnte es erforderlich sein, die technischen Bewertungskriterien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Kriterien weiterhin den Klima- und Energiezielen der Union entsprechen.
- (37) Der Bau einer Immobilie oder einer Anlage, die integraler Bestandteil einer Tätigkeit ist, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollten, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass diese Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, kann eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit sein. Deswegen empfiehlt es sich, den Bau solcher Immobilien oder Anlagen als Teil der Tätigkeit aufzunehmen, für die dieser Bau relevant ist, insbesondere für Tätigkeiten im Energiesektor, im Sektor Wasser, Abwasser, Abfälle und Altlastensanierung sowie im Verkehrssektor.
- (38) Der Informations- und Kommunikationssektor wächst kontinuierlich, und sein Anteil an den Treibhausgasemissionen steigt. Gleichzeitig haben Informations- und Kommunikationstechnologien das Potenzial, einen Beitrag zum Klimaschutz zu

leisten und die Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren zu verringern, indem sie beispielsweise Lösungen anbieten, die möglicherweise die Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen erleichtern. Deswegen sollten für Datenverarbeitungs- und Hostingtätigkeiten, die große Mengen Treibhausgase freisetzen, und für datengestützte Lösungen, die die Verringerung von Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren ermöglichen, technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten sollten auf den bewährten Verfahren und Standards in diesem Sektor beruhen. Sie müssen in der Zukunft möglicherweise überprüft und aktualisiert werden, um dem Potenzial für Treibhausgassenkungen, die sich aus der längeren Haltbarkeit von Hardwarelösungen für Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, und der Möglichkeit Rechnung zu tragen, in jedem Sektor direkt digitale Technologien einzusetzen, um die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass beim Einsatz und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze beträchtliche Mengen an Energie verbraucht werden; hier besteht Potenzial für eine erhebliche Verringerung von Treibhausgasemissionen. Daher könnte eine Prüfung dieser Tätigkeiten erforderlich sein, und gegebenenfalls sollten einschlägige technische Bewertungskriterien festgelegt werden.

- (39) Außerdem können Informations- und Kommunikationstechnologielösungen, die integraler Bestandteil derjenigen Wirtschaftstätigkeiten sind, für die technische Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag ihrer eigenen jeweiligen Leistung zum Klimaschutz festgelegt werden sollten, auch von besonderer Bedeutung sein, um diese verschiedenen Tätigkeiten dabei zu unterstützen, die in den Kriterien festgelegten Standards und Schwellenwerte zu erreichen.
- (40) Der Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation kann es anderen Sektoren ermöglichen, ihre jeweiligen Klimaschutzziele zu erreichen. Die technischen Bewertungskriterien für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten sollten daher darauf fokussiert sein, in welchem Maße Lösungen, Verfahren, Technologien und andere Produkte Treibhausgasemissionen verringern können. Forschungsarbeit zu ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 kann ebenfalls eine wichtige Rolle dabei spielen zu ermöglichen, dass die Treibhausgasemissionen dieser Wirtschaftstätigkeiten und ihrer Zieltätigkeiten erheblich verringert oder ihre technische Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit verbessert und letztlich ihr Ausbau gefördert werden. Forschungsarbeit kann auch bei der weiteren Dekarbonisierung von Übergangstätigkeiten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eine wichtige Rolle spielen, indem sie ermöglicht, dass die Treibhausgasemissionen dieser Tätigkeiten die in den technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten festgelegten Schwellenwerte für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erheblich unterschreiten.
- (41) Außerdem können Forschung, Entwicklung und Innovation, die integraler Bestandteil derjenigen Wirtschaftstätigkeiten sind, für die technische Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag ihrer eigenen jeweiligen Leistung zum Klimaschutz festgelegt werden sollten, auch von besonderer Bedeutung sein, um diese verschiedenen Tätigkeiten dabei zu unterstützen, die in den Kriterien festgelegten Standards und Schwellenwerte zu erreichen.
- (42) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, sollten der Tatsache

Rechnung tragen, dass der Klimawandel voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren trifft. Infolgedessen müssen alle Sektoren an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, außerdem erhebliche Beeinträchtigungen der anderen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele vermeidet. Es ist daher angezeigt, technische Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel zuerst für die Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, für die die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz, einschließlich der einschlägigen Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele, gelten. Die Beschreibungen der Wirtschaftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, sollten jenen der Wirtschaftstätigkeiten entsprechen, für die geeignete Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt werden konnten. Da die Klimaresilienz der Wirtschaft insgesamt erhöht werden muss, sollten in der Zukunft für weitere Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien, einschließlich einschlägiger Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, entwickelt werden.

- (43) Technische Bewertungskriterien sollten sicherstellen, dass möglichst viele kritische Infrastrukturen, einschließlich Infrastrukturen zur Energieübertragung oder -speicherung, und Verkehrsinfrastrukturen, an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden, um schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger und das wirksame Funktionieren der Regierungen in den Mitgliedstaaten zu verhindern. Es könnte jedoch erforderlich sein, diese technischen Bewertungskriterien zu überprüfen, um den Besonderheiten der Infrastruktur zum Schutz vor Überschwemmungen besser Rechnung zu tragen.
- (44) Darüber hinaus sollten technische Bewertungskriterien auch für Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, menschliche Gesundheit, Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung/Freizeit festgelegt werden. Diese Tätigkeiten bieten grundlegende Dienstleistungen und Lösungen zur Stärkung der kollektiven Resilienz der gesamten Gesellschaft, und sie können die Klimakompetenz und das Klimabewusstsein stärken.
- (45) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, weil sie Anpassungslösungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst, sollten darauf abzielen, die Resilienz der Wirtschaftstätigkeiten gegen bekannte, für diese Tätigkeiten maßgebliche Klimarisiken zu stärken. Die technischen Bewertungskriterien sollten vorschreiben, dass die betreffenden Wirtschaftsakteure eine klimawandelbezogene Risikobewertung vornehmen und Anpassungslösungen umsetzen, die die wichtigsten bei dieser Bewertung ermittelten Risiken mindern. Die technischen Bewertungskriterien sollten außerdem der Tatsache Rechnung tragen, dass die Anpassungserfordernisse und -lösungen kontext- und standortabhängig sind. Ferner sollten die technischen Bewertungskriterien die Integrität der Umwelt- und Klimaziele gewährleisten und hinsichtlich der Art der umzusetzenden Lösungen nicht unverhältnismäßig reglementierend sein. Diese technischen Bewertungskriterien sollten dem Erfordernis Rechnung tragen, klima- und wetterbedingte Katastrophen zu vermeiden, das Risiko solcher Katastrophen unter Kontrolle zu bringen und die Resilienz kritischer

Infrastruktur zu gewährleisten, und dabei die geltenden Rechtsvorschriften der Union für die Risikobewertung und die Minderung der Folgen solcher Katastrophen einhalten.

- (46) Für Ingenieurtätigkeiten und technische Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel sowie für Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Nichtlebensversicherung für klimabedingte Risiken und Rückversicherung sollten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, ob eine solche Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, weil sie Anpassungslösungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst. Diese Tätigkeiten haben das Potenzial für Anpassungslösungen, die wesentlich dazu beitragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen zu erhöhen.
- (47) Die technischen Bewertungskriterien sollten der Möglichkeit Rechnung tragen, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, weil sie Anpassungslösungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 bieten oder Anpassungslösungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a jener Verordnung umfassen. Die technischen Bewertungskriterien für forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die Renaturierung von Feuchtgebieten und Rundfunkaktivitäten sowie für Bildungs-, kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten sollten ebenfalls dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Diese Tätigkeiten sollten an die nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas angepasst werden, haben aber auch das Potenzial für Anpassungslösungen, die wesentlich dazu beitragen, das Risiko dieser nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern.
- (48) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, sollten sicherstellen, dass die Wirtschaftstätigkeit klimaresistent gemacht wird oder Lösungen dafür bietet, dass andere Wirtschaftstätigkeiten klimaresistent gemacht werden. Wird eine Wirtschaftstätigkeit klimaresilient gemacht, stellt die Umsetzung der physischen und nicht physischen Lösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, den wesentlichen Beitrag der betreffenden Tätigkeit zur Anpassung an den Klimawandel dar. Daher sollten nur die Investitionsausgaben für die Schritte, die erforderlich sind, um die Tätigkeit klimaresilient zu machen, als Teil der Investitions- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können, angesehen werden, und bei den Umsatzerlösen aus der Tätigkeit, die klimaresilient gemacht worden ist, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Wenn jedoch der Kernzweck von Wirtschaftstätigkeiten, die im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, darin besteht, Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Informationen oder Verfahrensweisen bereitzustellen mit dem Ziel, die Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten oder anderen Wirtschaftstätigkeiten zu erhöhen, sollten neben den Investitionsausgaben

auch die Umsatzerlöse, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die mit diesen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, als Teil der Umsatzerlöse angesehen werden, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die mit als ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

- (49) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden, sollten darauf abzielen zu gewährleisten, dass der Beitrag zu einem der Umweltziele nicht zulasten anderer Umweltziele geht. Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ spielt daher bei der Gewährleistung der Umweltintegrität der Einstufung von ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten eine zentrale Rolle. Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in Bezug auf ein bestimmtes Umweltziel sollte für die Tätigkeiten festgelegt werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie dieses Ziel erheblich beeinträchtigen. Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollte den einschlägigen Anforderungen des geltenden Unionsrechts Rechnung tragen und darauf aufbauen.
- (50) Die technischen Bewertungskriterien, die sicherstellen sollen, dass Tätigkeiten, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, den Klimaschutz nicht erheblich beeinträchtigen, sollten für diejenigen Tätigkeiten festgelegt werden, bei denen die Gefahr besteht, dass erhebliche Mengen Treibhausgasemissionen entstehen, die aber gleichzeitig wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen können.
- (51) Der Klimawandel wird voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren treffen. Die technischen Bewertungskriterien, die sicherstellen sollen, dass Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, die Anpassung an den Klimawandel nicht erheblich beeinträchtigen, sollten deswegen für alle diese Wirtschaftstätigkeiten gelten. Diese Kriterien sollten dafür sorgen, dass bestehende und künftige Risiken, die für die Tätigkeiten von maßgeblicher Bedeutung sind, ermittelt werden und dass Anpassungslösungen umgesetzt werden, mit denen sich mögliche Verluste oder Auswirkungen auf die Betriebskontinuität minimieren oder vermeiden lassen.
- (52) Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen sollten für alle Tätigkeiten festgelegt werden, die eine solche nachhaltige Nutzung und einen solchen Schutz gefährden können. Diese Kriterien sollten darauf ausgerichtet sein zu vermeiden, dass Tätigkeiten den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, d. h. Oberflächengewässer und Grundwasser, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigen, indem sie verlangen, dass die Risiken einer Umweltschädigung im Einklang mit einem Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz ermittelt und angegangen werden.
- (53) Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollten auf die einzelnen Sektoren zugeschnitten werden, um sicherzustellen, dass Wirtschaftstätigkeiten keine ineffiziente Ressourcennutzung oder Bindung an lineare Produktionsmodelle bewirken, dass Abfälle vermieden und verringert werden und dass Abfälle, die nicht vermieden werden können, im Einklang mit der Abfallhierarchie bewirtschaftet werden. Diese Kriterien sollten außerdem sicherstellen, dass Wirtschaftstätigkeiten nicht das Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft untergraben.



- (54) Die im Bereich der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung vorgesehenen technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollten sektorspezifische Besonderheiten widerspiegeln, damit die relevanten Quellen und Arten von Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> angegangen werden können.
- (55) Die im Bereich des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen vorgesehenen Kriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollten für alle Tätigkeiten festgelegt werden, die den Status von oder die Bedingungen für Lebensräume, Arten oder Ökosysteme gefährden können, und sollten vorsehen, dass gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen oder sonstige geeignete Prüfungen durchzuführen und die Schlussfolgerungen solcher Prüfungen umzusetzen sind. Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass selbst wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder sonstige geeignete Prüfung vorgeschrieben ist, Tätigkeiten nicht bewirken, dass rechtlich geschützte Arten gestört, gefangen oder getötet oder rechtlich geschützte Lebensräume geschädigt werden.
- (56) Die technischen Bewertungskriterien sollten die Anforderung, im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegte Bestimmungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und soziale Nachhaltigkeit einzuhalten, bzw. die gegebenenfalls erforderliche Annahme geeigneter Klimaschutzmaßnahmen in diesen Bereichen nicht berühren.
- (57) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Kriterien betreffen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt und ob eine solche Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 aufgeführten Umweltziele vermeidet. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, zu gewährleisten, Interessenträgern einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen zu ermöglichen und die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 zu erleichtern, müssen diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung enthalten sein.
- (58) Um sicherzustellen, dass die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 technologischen, marktbezogenen und politischen Entwicklungen folgt, sollte diese Verordnung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls im Hinblick auf Tätigkeiten geändert werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, sowie im Hinblick auf die entsprechenden technischen Bewertungskriterien geändert werden.
- (59) Zur Einhaltung von Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/852 sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2022 anwendbar sein —

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

*Artikel 2*

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.6.2021

*Für die Kommission  
Im Namen der Präsidentin  
Mairead McGUINNESS  
Mitglied der Kommission*